

Gisborn das Gut Schwachhausen (Nro. 37) weggefallen, dagegen dem Canton Lüneburg das Gut Bode (unter Nro. 60) zugewachsen ist, so enthält gegenwärtig

der Canton Lüneburg, dem 8 Stimmen hinzugekommen sind (Nro. 53 bis 60): 60 Stimmen;

der Canton Lüchow, dem 1 Stimme hinzugekommen ist (Nro. 53 a.), 1 aber wieder genommen (Nro. 62): 62 Stimmen;

der Canton Celle, dem 3 Stimmen zugewachsen sind (Nro. 56 bis 58): 58 Stimmen;

endlich der Canton Gisborn, der 1 Stimme verloren hat (Nro. 37): 51 Stimmen.

§. 4. In Anspruch genommene aber nicht zugestandene Stimmberechtigungen. *)

Rittersch. Acte, betr. angesprochene Stimmberechtigungen von nicht immatriculirten Gütern. 1752 f.

— —, betr. die vom Hrn. v. Duve in Rethem in Anspruch genommene Stimme für das zu Rethem belegene sog. v. Necksche Burglehen. 1779.

— —, betr. das Burglehen des Hrn. Landraths v. Bothmer in Rethem an der Aller. 1847.

Wenn in den vorhergehenden §§. diejenigen Fälle aufgeführt sind, in welchen die wegen behaupteter Stimmberechtigungen erhobenen Reclamationen Erfolg gehabt haben, so mögen hier noch diejenigen Fälle erwähnt werden, in welchen das Gegentheil Statt gefunden.

1. Schon am 12. Mai 1753 ließen der Oberhauptmann v. Post zu Beedenbostel und dessen Bruder, der Oberst-Lieutenant v. Post, in Rücksicht eines in der Stadt Lüneburg belegenen adelich freien schriftsässigen Hofes („am Nislock“. Manecke, Topographie Bd. 1, S. 43) dem landschaftlichen Collegio durch den Landsyndikus anzeigen, daß sie dieses Gut in nächster Zeit wieder einlösen würden, und nicht zweifelten, daß ihnen alsdann nach gehöriger Legitimation ein votum dafür werde zugestanden werden. Weitere Schritte in dieser Beziehung geschahen jedoch erst im Jahre 1792, wo der Erbgesessene Niebock den Nachweis zu führen suchte, daß der Hof ein altes adeliches Stammgut ausmache. Nach seinem Anführen hatte derselbe in ältester Zeit den Lüneburgschen Burgmännern v. Wittorf zugestanden, war dann eine Zeitlang in den Händen der Herren v. Stöckheim gewesen und im Jahre 1672 an die Vormünder des nachgebliebenen Sohnes, **) des Landhofmeisters v. Post, verkauft. Die (oben genannten) Großsöhne des Landhofmeisters haben den Hof im Jahre 1743 wiederkäuflich veräußert, ihn im Jahre 1753 wieder eingelöst, aber im Jahre 1757 völlig veräußert, worauf derselbe durch mehrere Hände auf den derzeitigen Besitzer gekommen. Hierauf und auf einige andere, aus dem nachstehend mitgetheilten Protocolle ersichtliche, Anführungen war dann die Behauptung gegründet, daß der Hof Jahrhunderte lang von solchen Personen rittermäßigen Standes bewohnt worden, die jederzeit den landschaftlichen Conventen mit beigewohnt haben, wie denn auch in der Matrikel vom Jahre 1645 Joachim Werner

*) Ueber die In-Anspruch-Nahme von Stimmberechtigungen vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 135 f., §§. 135, 136.

**) Vor 1707 als Herzogl. Wolfenb. Geh. Cammer-Rath verstorben.